

**Satzung**  
**der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S. 135) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.11.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile zuwachsen.

**§ 2**

**Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zu dem durch Beiträge deckungsfähigen Aufwand für Einrichtungen nach § 1, zu denen auch Mischflächen – verkehrsberuhigte Bereiche, bei denen auf die herkömmliche Trennung zwischen Flächen für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr verzichtet wird – und Fußgängerstraßen zählen, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 8 Abs. 3 anzurechnen sind;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze;
  4. die Park- und Abstellflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung notwendig sind, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
  5. die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind;
  6. die Rad- und Fußwege einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze;

7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen;
  8. die Beleuchtungseinrichtungen;
  9. die Entwässerung der Straßen, Wege, Plätze, Mischflächen und Fußgängerstraßen;
  10. die Treppen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  11. die Möblierung von Fußgängerstraßen und Mischflächen, insbesondere Blumenkübel, Sitzbänke, Absperreinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten
- a) im Sinne des § 128 Abs. 3 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung für Bundesstraßen;
  - b) für die laufende Unterhaltung der Straßen und Wege;
  - c) der Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden. Über das Bauprogramm entscheidet der Bauausschuss.

### § 3

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 4

#### **Vorteilsregelung**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:
  1. für den Straßen- und Wegekörper einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung (§ 2 Abs. 1 Ziffern 1 – 3), sowie Treppen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziffer 10)

in Straßen mit herkömmlicher Trennung der Flächen für den Kraftfahrzeugverkehr

- |   |      |
|---|------|
| a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen,  |      |
| aa) in Industrie- und Gewerbegebieten<br>(bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m)   | 75 % |
| ab) in allen übrigen Baugebieten<br>(bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m)  | 75 % |
| b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen,<br>(bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m)  | 40 % |
| c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen oder als<br>innerörtliche Hauptverkehrsstraße anerkannt sind<br>(bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m) | 20 % |

2. für die übrigen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziffern 4 – 9) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung

in Straßen mit herkömmlicher Trennung der Flächen für den Kraftfahrzeugverkehr

- |  |      |
|--|------|
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen  | 75 % |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen   | 60 % |
| d) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen<br>oder als innerörtliche Hauptverkehrsstraße anerkannt sind | 40 % |

3. für den Straßenkörper von Mischflächen einschließlich des Aufwandes für Grunderwerb und Freilegung (§ 2 Abs. 1 Ziffern 1 – 3), sowie für Park- und Abstellflächen, Rinnen- und Randsteine, für die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün, die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Treppen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziffern 5 u. 7 – 10) und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 11)  
(bis zur vollen Breite)
- 75 %

4. für den Straßenkörper von Fußgängerstraßen einschließlich des Aufwandes für Grunderwerb und Freilegung (§ 2 Abs. 1 Ziffern 1 – 3) sowie für Rinnen- und Randsteine, für die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün, die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Treppen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziffern 5 und 7 – 10) und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 11)  
(bis zur vollen Breite)
- 50 %

- (2) Endet eine Verkehrsanlage im Sinne des Abs. 1 mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die Fahrbahn- bzw. Gesamtbreiten für den Bereich der Wendeanlage auf das 1 ½-fache, mindestens jedoch um 8,00 m.

- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Maßnahmen von der Stadt getragen.

- (4) Die Stadt weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Verkehrsanlagen, die unter Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a), b) und c), unter Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a), b) und c), unter Abs. 1 Ziffer 3 sowie unter Abs. 1 Ziffer 4 fallen, aus.

- (5) Über die Einordnung der Straßen in ein Straßenverzeichnis gem. Abs. 1 Ziffern 1 – 4 entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

#### **§ 4 a**

### **A b r e c h n u n g s g e b i e t**

Die von einer Straße, einem Weg, einem Platz, einer Mischfläche oder einer Fußgängerstraße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Wird durch Beschluss des Bauausschusses ein Abschnitt oder eine Abrechnungseinheit gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt oder die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücken.

#### **§ 5**

### **B e i t r a g s m a ß s t a b**

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4 a) bildenden Grundstücke verteilt.

- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder für Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Wird das Grundstück über diese Tiefe hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch. Garagen hingegen stellen keine untergeordnete Baulichkeit dar.  
Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen;
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen;

- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäude überbaute Fläche vervielfältigt mit 3,4 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
  4. Anstelle der in Ziffern 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei Friedhöfen, Sportplätzen, Kleingärten und Freibädern in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen mit dem Vervielfältiger 0,5 angesetzt.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Ziffer 1 und 2 mit dem Vervielfältiger 1,0 multiplizierte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
    - b) 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
    - c) 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
    - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
    - e) 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
    - f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen
    - g) für jede über eine sechsgeschossige Bebaubarkeit nach Buchstabe f) hinausgehende Bebaubarkeit wird der dort genannte Vervielfältiger von 2,0 pro weiteres Vollgeschoss um 0,1 erhöht.
  2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
    - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen, das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke, die in anderen Gebieten liegen und die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Absatz 3 ermittelten Flächen um 20 v. H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. ä.) so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Grundstücke, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) privaten Vereinigungen oder freiberuflich Tätigen (Ärztinnen oder Ärzte, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Architektinnen oder Architekten usw.) genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln.

## § 6

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme und sobald die Kosten feststehen.

## § 7

### Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
  1. die Fläche
    - a) der Fahrbahn
    - b) des Platzes
    - c) der Park- und Abstellflächen
    - d) des Radweges
    - e) des Fußweges

- f) des kombinierten Rad- und Fußweges
- g) der Mischfläche
- h) der Fußgängerstraße

2. die Rinnen- und Randsteine
3. die Beleuchtungseinrichtungen
4. die Entwässerung
5. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
6. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen u. a. Grünflächen
7. die Möblierung der Mischflächen und Fußgängerstraßen

ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig einzeln oder zusammen erhoben werden; das gilt auch, wenn ein Abschnitt oder eine Abrechnungseinheit gebildet wurde.

- (2) Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Bauausschuss im Einzelfall.

## § 8

### Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 6), wird die Höhe des Beitrages, der auf die einzelne Beitragspflichtige oder den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
  1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
  2. den Namen der oder des Beitragspflichtigen
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Angabe des Zahlungstermins,
  7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat die oder der Beitragspflichtige (oder seine Rechtsvorgängerin oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Stadt abgetreten, so wird der oder dem Beitragspflichtigen pro Quadratmeter dieses Geländes der Mittelwert (Summe der tatsächlichen Kosten für den Erwerb der restlichen für die betreffende Baumaßnahme erforderliche Fläche, geteilt durch die insgesamt angekauften Quadratmeter) als Vorausleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

### **Vorauszahlung und Ablösung der Beitragspflicht**

- (1) Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 7 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

- (2) Mit der oder dem Zahlungspflichtigen können Vereinbarungen getroffen werden dass der Beitrag auf der Grundlage dieser Satzung im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird.

In diesem Fall ist der Ablösungsbetrag unter Zugrundelegung derjenigen Kosten zu ermitteln, die voraussichtlich entstehen werden, ggf. unter Heranziehung von Kosten, die im Zeitpunkt der Ablösung für vergleichbare Maßnahmen aufzuwenden sind.  
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 1 0**

#### **F ä l l i g k e i t**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Stadt kann Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit dem in § 135 Abs. 3 BauGB höchstzulässigen Prozentsatz jährlich zu verzinsen.

### **§ 1 0 a**

#### **D a t e n s c h u t z**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30.10.91 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht – WoBauErlG – bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Kämmereramt der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der bei der Planungsabteilung der Stadt Itzehoe vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes der Stadt Itzehoe und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer,
- künftige Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer,
- zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte,
- Grundbuchbezeichnung,
- Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern,
- Ermittlung der Geschossflächenzahlen,
- Baulastenverzeichnisse,
- Grunddienstbarkeiten.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Itzehoe ist zulässig.

## **§ 1 1**

### **I n k r a f t t r e t e n**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 03.12.1991 einschließlich der Nachtragssatzungen I – VI außer Kraft.

Itzehoe, 14.11.2011

gez.

Stadt Itzehoe  
Dr. Koeppen  
Bürgermeister